

BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2251
BESCHLUSS-NR. 2017-26
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.24 **Schriftliche Anfrage**

BETRIFFT **Anfrage Peter Wohlgensinger, SVP, betreffend schützenswerte Gebäude;
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung der Antwort zu Händen des Grossen
Gemeinderates**

VORSTOSS

Peter Wohlgensinger, SVP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 24. November 2016 nachfolgende Anfrage/Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.114/16):

Leider wurden meine Fragen zum Thema „schützenswerte Gebäude“, in der Fragestunde des SR nicht beantwortet. Eventuell waren die Fragen zu ungenau oder sie wurden nicht richtig verstanden. Aus diesem Grund gelange ich nun mit einer Anfrage an den Stadtrat.

Es geht mir nicht darum wie es abläuft wenn ein Gebäude erhaltenswert oder schützenswert ist, auch möchte ich nicht wissen was es braucht um ein solches Gebäude aus einem solchen Inventar zu löschen. Die Hauptfrage ist, wie es genau abläuft bis ein Gebäude auf eine solche Liste kommt!

- 1st Wer nominiert ein Gebäude oder schlägt es vor, es als erhaltenswert/schützenswert ins Inventar aufzunehmen?
- 2nd Kann der Stadtrat Einfluss nehmen zu solchen Vorentscheidungen?
Oder sogar selber Gebäude ins Inventar eintragen lassen?
- 3rd Wenn Ja; wie hoch ist der Einfluss und wie oft kommt das vor?
- 4th Hat die Baukommission auch einen Einfluss zu diesem Thema?
- 5th Wenn Ja; wie gewichtig ist der Einfluss und wie oft kommt das vor?
- 6th Kann das jederzeit vorkommen? Oder gibt es sogenannte Stichtage?
- 7th In welchen gesetzlichen Grundlagen findet man die entsprechenden Artikel über dieses Thema?

URHEBER: 23. FEBRUAR 2017

MITUNTERZEICHNENDE: Stadtschreiber-Stv.

EINGANG RATSBURO: 28.11.2016

FRIST: 27.02.2017



BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2251

BESCHLUSS-NR. 2017-26

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

ANTWORTET WIE FOLGT:

ZUR FRAGE 1:

Wer nominiert ein Gebäude oder schlägt es vor, es als erhaltenswert/schützenswert ins Inventar aufzunehmen?

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Inventaren über potenzielle Schutzobjekte regelt § 203 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) aus dem Jahre 1975 sowie die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; LS 702.11) von 1977.

Gemäss der KNHV ist für die Inventarfestsetzung die kommunale Exekutive, also der Stadtrat, zuständig.

Nach der erstmaligen Festsetzung des kommunalen Inventars am 21. Juni 1984, fanden in Illnau-Effretikon zwei Inventarüberarbeitungen statt; erstmals mit Beschluss des Stadtrates vom 5. Dezember 1996 und wiederholt mit Beschluss vom 28. Mai 2009.

Aus den Materialien geht hervor, dass für den Nominationsprozess im Jahre 1984 eine Natur- und Heimatschutzkommission eingesetzt wurde; im Jahre 1996 tagte dazu eine Heimatschutzkommission. Damit erfüllte der Stadtrat damals wohl die Vorgabe aus § 2 KNHV, wonach die Gemeinden auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes Fachstellen und beratende Kommissionen nach Massgabe des Bedürfnisses zu bezeichnen haben.

Bei der Neufestsetzung anno 2009 erfolgte die Nomination der Gebäude durch ein durch den Stadtrat eingesetztes Begleitgremium, bestehend aus vier Mitgliedern des Stadtrates, einem Mitglied der Baubehörde und drei Mitarbeitenden der Verwaltung. Ein auf denkmalpflegerische Themen spezialisiertes Unternehmen, welches über eine Submission ermittelt wurde, bereitete die notwendigen Grundlagen auf.

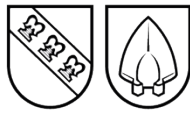
ZUR FRAGE 2:

Kann der Stadtrat Einfluss nehmen zu solchen Vorentscheidungen? Oder sogar selber Gebäude ins Inventar eintragen lassen?

Ja, der Stadtrat ist für die Festsetzung des Inventars zuständig. Will er im Rahmen einer Inventarüberarbeitung ein Objekt in dieses Inventar aufnehmen, geschieht dies normalerweise auf Basis des Nominationsverfahrens, wie es gemäss den Ausführungen im letzten Abschnitt zur Antwort auf Frage 1 im Jahre 2009 letztmals Anwendung fand. Seither hat der Stadtrat keine neuen Gebäude mehr in das Inventar aufgenommen. Mit der Inventaraufnahme wird die Schutzwürdigkeit eines Objektes anhand einer Einschätzung vermutet, ohne dazu ein dezidiertes Fachgutachten auszuarbeiten.

Beabsichtigt der Stadtrat im Bedarfsfall, ein Objekt, aus dem Inventar zu entlassen, ist dies nur zulässig, wenn diese Absicht auf hinreichenden Abklärungen beruht und sie einzelobjektbezogen fachlich begründet wird; dazu ist ein Fachgutachten auszuarbeiten, das die Schutzvermutung widerlegt. Die Ausarbeitung solcher Fachgutachten ist mit Kosten verbunden.

Ferner ist der Stadtrat den Bestimmungen von § 204 PBG zur „Bindung an das Gemeinwesen“ verpflichtet; demnach ist es dem Stadtrat aufgetragen, mit seinen Tätigkeiten dafür zu sorgen, Schutzobjekte (auch solche, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind bzw. in einem Inventar figurieren) zu schonen und zu erhalten, wo das öffentliche Interesse an solchen Objekten überwiegt. Weiter besagt § 210 PBG, dass vorsorgliche Massnahmen und/oder definitive Unterschutzstellungen auch ohne vorgängige Inventaraufnahmen angeordnet werden können.



BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2251

BESCHLUSS-NR. 2017-26

ZUR FRAGE 3:

Wenn Ja; wie hoch ist der Einfluss und wie oft kommt das vor?

Damit ein Objekt in das besagte Inventar aufgenommen wird, muss es die Kriterien gemäss § 203 Abs. 1 lit. c. PBG erfüllen, welche für das Objekt jeweils nach wissenschaftlichen Kriterien durch eine Fachstelle ermittelt wurden. Der Stadtrat ist in seiner Entscheidung also nicht frei, sondern muss sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) sieht vor, dass die Inventare in regelmässigen Abständen einer Neubeurteilung zu unterziehen sind. Aus der ständigen Praxis und aus den Empfehlungen der kantonalen Denkmalpflege ergibt sich, dass dieser Prozess alle 12 bis 15 Jahre zu wiederholen ist.

ZUR FRAGE 4:

Hat die Baukommission auch einen Einfluss zu diesem Thema?

Nein, die selbständige Baubehörde ist für diesen Prozess nicht zuständig. Sie ist jedoch mit der Handhabung des Inventars beauftragt. Wenn bei einem inventarisierten Gebäude durch den Grundeigentümer eine Schutzabklärung gewünscht wird (auf Grund eines Bauvorhabens, einer Veräusserung, o.ä.), steht die Baubehörde in der Pflicht, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Dies umfasst jeweils die Anhandnahme einer Schutzabklärung mit anschliessender Antragstellung an den Stadtrat auf Unterschutzstellung oder Entlassung aus dem Inventar.

ZUR FRAGE 5:

Wenn Ja; wie gewichtig ist der Einfluss und wie oft kommt das vor?

Siehe Ausführungen der Antwort zu Frage 4.

ZUR FRAGE 6:

Kann das jederzeit vorkommen? Oder gibt es sogenannte Stichtage?

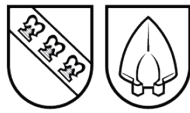
Der Prozess ist alle 12 bis 15 Jahre zu wiederholen; vgl. auch Ausführungen zur Frage 3.

ZUR FRAGE 7:

In welchen gesetzlichen Grundlagen findet man die entsprechenden Artikel über dieses Thema?

Einerseits im Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) und andererseits in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; LS 702.11). Ferner wird an dieser Stelle auf das Merkblatt „Inventare Denkmalschutz – Erläuterungen zur Erarbeitung, Festsetzung und Anwendung“ der kantonalen Baudirektion verwiesen. Abrufbar unter:

http://www.are.zh.ch/internet/audirektion/are/de/archaeologie/denkmalpflege/inventarisat/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/inventare_denkmalsch.spooler.download.1404300991618.pdf/Erlaeuterungen_Inventare_2014_Juni.pdf



BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2251

BESCHLUSS-NR. 2017-26

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS HOCHBAU
BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Stadtrat Ressort Hochbau, Reinhard Fürst, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Hochbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 26.02.2017